

Neufassung der Vereinssatzung des Sängerbundes Dilsberg 1852 e.V.

Antrag:

Hiermit beantragt der Vorstand des Vereins, die Vereinssatzung des Sängerbundes Dilsberg 1852 e.V. gemäß Anlage neu zu fassen.

Begründung

1. Einführung

Aufgrund alter Bezeichnungen für die verschiedenen Positionen im Ehrenamt wird aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit das bis dahin weitgehend verwendete generische Maskulinum durchgängig durch die männlichen und weiblichen Bezeichnungen ersetzt. Im Übrigen werden rein sprachliche Verbesserungen vorgenommen, auf welche im Einzelnen nicht eingegangen wird. Aufgrund zusätzlicher Regelungen sowie Verschiebung einzelner Regelungen kommt es teilweise auch zu Änderungen in deren Bezifferung. Auf diese wird angegebene Stelle eingegangen.

2. Erörterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

Aufgrund von Änderungen in der Struktur des Deutschen Chorverbandes wird diese Regelung angepasst.

Zudem wird die Konkretisierung des Geschäftsjahres, das bisher in § 11 (Das Geschäftsjahr) geregelt war, in diese Norm aufgenommen.

Zu § 2

Zweck und Struktur des Vereins werden hier bereits zusammengeführt.

Zu § 3

Die Beschreibung der Mitglieder wird ergänzt durch die Regelung zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Zu § 4

Die Tatbestandsmerkmale für eine Beendigung der Mitgliedschaft werden neu strukturiert. Aufgrund der großen Bedeutung eines Ausschlusses aus dem Verein für das betroffene Mitglied werden die Voraussetzungen und die Anfechtungsmöglichkeiten sowie das Verfahren und die Konsequenzen eines Ausschlusses ausführlich dargestellt. Diese erweiterte Regelung dient insbesondere der Transparenz.

Zu § 5

Die Mitgliedschaft im Verein begründet für jedes Mitglied außer Rechten auch Pflichten. Die wichtigsten sind hier übersichtlich zusammengestellt.

Zu § 8

Der bisherige § 9 (Der Vorstand) wird zu § 8. Inhaltlich bleibt im Großen und Ganzen er unverändert. Ergänzt wurde die Möglichkeit, im dringenden Bedarfsfall Vorstandssitzungen in virtuelle Form durchzuführen. Die Voraussetzungen sind in § 10 Abs. 2 geregelt und sind auf eine Vorstandssitzung analog anzuwenden. (Begründung siehe dort: zu § 10)

Zusammensetzung und Aktivitäten des Vorstands werden neu dargestellt.

Zu § 9

Der bisherige § 10 (Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder) wird zu § 9.

Die konkrete und bedarfsgerechte Aufgabenverteilung wird in eine Aufgabenordnung ausgelagert, die sich der Vorstand selbst gibt. Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen im Vereinsleben wird auf eine starre Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, die über die gesetzliche Funktionen und die des neuen § 10 (Mitgliederversammlung: Zweck, Vorbereitung, Durchführung) hinausgehen und nicht notwendigerweise in einer Satzung geregelt werden müssen, im Rahmen der Satzung verzichtet. So soll vermieden werden, dass in der Satzung festgelegte Aufgaben gegebenenfalls nicht mehr satzungsgemäß erfüllt werden können, was möglicherweise eine Verletzung der Satzung bedeuten würde. Eine Aufgabenordnung, die die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt, kann diese zeitnah und nach erforderlichem Bedarf angepasst werden. Eine solche Ordnung ermöglicht dem Verein, stets funktionsfähig und flexibel zu sein.

Zu § 10

Die früher in § 8 geregelter Details zur Mitgliederversammlung befinden sich im Anschluss an die Regelungen über die Vereinsorgane.

Zweck, Vorbereitung und Durchführung der alljährlichen Mitgliederversammlung sind ausführlich geregelt. Grund ist, dass es den Vereinsmitgliedern nebst Vorstand ohne zusätzliches Studium der konkreten Gesetzeslage zum Vereinsrecht ermöglicht, Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß durchführen können. Aus diesem Grund wird die Regelung zur Mitgliederversammlung erweitert um die Regularien zum Wahlverfahren. Diese Erweiterung dient insbesondere der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit von Wahlergebnissen. Von großer Bedeutung sind dabei etwa die Regelungen, die die Wahl zum Vorstand betreffen (Abs. 8). Verbindlich festgelegt sind hier der Ablauf einer regelmäßig offenen Abstimmung (Abs. 8 c) und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse (Abs. 8 e, f).

Neu ist die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung auch in virtuelle Form abhalten zu können (§ 10 Abs. 2). Diese Regelung wird aufgenommen, um den Ausfall dieser Versammlungen möglichst zu vermeiden. Voraussetzung ist aber, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, die außerhalb des Vereins liegen. Als Beispiel ist hier die zurückliegende Corona-Pandemie zu nennen. Da in der Zeit persönliche Kontakte auf ein Minimum einzuschränken waren, jedoch nicht bekannt war, wann mit einer Entspannung zurechenbar, sind Mitgliederversammlungen ausgefallen. Um dies in Zukunft zu vermeiden, ist daher eine Änderung, wie die vorgelegte, vorzunehmen. Für die Abstimmungen gelten analog die Regelungen für die jährliche Mitgliederversammlung als persönliche Zusammenkunft. Die Stimmen werden per Handzeichen gezählt und schriftlich protokolliert.

Ebenfalls neu ist die Möglichkeit von Ehrungen und deren Voraussetzungen (Abs. 10 a, b) sowie die Möglichkeit der Aberkennung (Abs. 10 c).

Zu § 11

Der ursprüngliche § 11 (Das Geschäftsjahr) ging auf in § 1. Neu ist eine Regelung zur Satzungsänderung. Solch eine Regelung ist in der aktuellen Satzung nicht enthalten, wird aus Gründen der Transparenz in die neue Satzung aufgenommen.

Aufgrund der großen Bedeutung von Änderungen einer Vereinssatzung ist zur Annahme eine Mehrheit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder sind gehalten, bei einer Satzungsänderung mitzuwirken. Aus diesem Grunde haben die Vereinsmitglieder die Gelegenheit, den vom Vorstand erarbeiteten Wortlaut zu prüfen und gegebenenfalls gewünschte Anpassungen oder Änderungen zu beantragen. Die Antragstellung richtet sich nach den allgemeinen Regeln, die

in § 10 Abs. 2 niedergelegt sind. Die Anträge sind analog zur Regelung in § 10 Abs. 2 bis 8 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerdem wird im Hinblick auf künftige Satzungsänderungen eine gesonderte Ordnung zur Einsichtnahme geschaffen.

Zu § 13

Der bisherige § 13 (Inkrafttreten der Satzung) wird § 14.

Der neue § 13 beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten des Vereins in Bezug auf Daten, die notwendigerweise erhoben werden müssen. Diese notwendigen Daten sind in Abs. 1 aufgeführt.

Aufgrund der DSGVO ist bezüglich dieser notwendigen Daten der Datenschutz zu gewährleisten. Grundzüge werden im neuen § 13 aufgenommen. Diese betreffen insbesondere die Datenerfassung und -verarbeitung, Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Mitgliedsdaten und die Rechte der Mitglieder auf Information hierzu.

Die weiteren Regelungen der DSGVO sind dieser zu entnehmen. Die in § 13 abgedruckten Regelungen widerspiegeln die grundsätzlichen Rechte und Pflichten derjenigen Person, die Zugriff auf die Daten haben bzw die Daten verarbeiten. Auf die Bezeichnung der konkreten Paragraphen in der DSGVO wurde nicht Bezug genommen. Grund ist, dass der Gesetzgeber jederzeit die Möglichkeit hat, die §§-Bezeichnungen u.a. zu ändern bzw. §§ zusammenzuführen. Änderungen in der DSGVO haben somit keine direkte Auswirkung auf die Satzung als solche, wodurch eine Satzungsänderung etwa durch Anpassung der §§-Bezeichnungen nicht erforderlich wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die Satzung auch nach einer Gesetzesänderung der danach geltenden DSGVO inhaltlich nicht widerspricht.